



**Verein der Freunde und Förderer der Winrich-von-Kniprode-Schule,  
städtische katholische Grundschule, Monheim-Baumberg, Monheimer Str. e.V.**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Winrich-von-Kniprode-Schule, städtische katholische Grundschule, Monheim-Baumberg, Monheimer Str.“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Monheimer Str. 5, 40789 Monheim am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der katholischen Grundschule Winrich-von-Kniprode-Schule. Diesem Zweck will der Verein dienen durch die Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Unterrichtsmaterialien, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können, durch die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler in schulischen Belangen, auch bei Schulfahrten, durch die Unterstützung kultureller, musischer, sportlicher und sozialer Maßnahmen sowie die Unterstützung sonstiger allgemeiner schulischer Belange.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 30251 eingetragen

### § 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Ehepaare erwerben eine gemeinschaftliche Mitgliedschaft und haben nur ein Stimmrecht.
8. Jeder Ehepartner gilt als ermächtigt, das Stimmrecht auch im Namen des anderen Partners auszuüben.

### § 5 Austritt der Mitglieder

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

#### § 7 Beitragsleistungen

1. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 20,00 Euro und ist im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.
2. Eine Änderung des Mindestbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.

#### § 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 gewählten Mitgliedern des Vereins, die die Mitgliederversammlung wählt und aus 2 geborenen Mitgliedern. Gewählt werden:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der SchriftführerGeborene Mitglieder sind:
  - a) der Schulpflegschaftsvorsitzende
  - b) der Schulleiteroder deren Stellvertreter
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt zeitlich versetzt um ein Jahr. Bei Jahreszahlen mit geraden Endziffern wird der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Bei Jahreszahlen mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
4. Die Mitgliederversammlung kann den gewählten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder zustimmen. Dabei müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein.
5. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung.
6. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand tritt in jedem Schulhalbjahr mindestens ein Mal zusammen, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe binnen zwei Wochen.
8. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet.
9. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich, wovon mindestens eins ein geborenes Mitglied sein muss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Über jede Vorstandsversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
11. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Vorstandsversammlung einzusehen.

12. Die Niederschrift einer Vorstandsversammlung ist bei der darauf folgenden Vorstandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 11 Mitgliederversammlung und deren Berufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss von dem 1. Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein Mal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes gem. § 10
  - d) die Wahl des Rechnungsprüfers
  - e) die Festsetzung des Mindestbeitrages
  - f) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt und bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandes binnen 3 Monaten.
5. In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden – außer bei den in den §§ 14-15 geregelten Fällen – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über später eingegangene Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

### § 12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

### § 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### § 14 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein müssen.
3. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird in der 4. Woche nach dieser Versammlung eine neue einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an

**Katholische Jugendagentur Düsseldorf**

Stadtdekanat Düsseldorf,  
Kreisdekanat Mettmann und Rhein-Kreis Neuss  
Gertrudisstr. 12-14  
40229 Düsseldorf

und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.